

TE Bvwg Beschluss 2017/1/23 W120 2117755-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2017

Entscheidungsdatum

23.01.2017

Norm

AVG 1950 §13 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

TKG 2003 §107 Abs2 Z1

TKG 2003 §113 Abs5a

VStG 1950 §64

VwGVG §17

VwGVG §18

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §38

VwGVG §44

VwGVG §50

VwGVG §9 Abs1

ZustG §13 Abs1

ZustG §17 Abs1

ZustG §2 Z4

1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. TKG 2003 § 107 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 107 gültig von 22.11.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
3. TKG 2003 § 107 gültig von 29.04.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2011
4. TKG 2003 § 107 gültig von 01.03.2006 bis 28.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005
5. TKG 2003 § 107 gültig von 20.08.2003 bis 28.02.2006

1. TKG 2003 § 113 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 113 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
3. TKG 2003 § 113 gültig von 01.01.2014 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2013
4. TKG 2003 § 113 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
5. TKG 2003 § 113 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
6. TKG 2003 § 113 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

1. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 64 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1987
3. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1964

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 18 heute
2. VwGVG § 18 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 38 heute
2. VwGVG § 38 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 44 heute
2. VwGVG § 44 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
3. VwGVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 50 heute
2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 9 heute
2. VwGVG § 9 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. ZustG § 13 heute
2. ZustG § 13 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
4. ZustG § 13 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

1. ZustG § 17 heute
2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

1. ZustG § 2 heute
2. ZustG § 2 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022

3. ZustG § 2 gültig von 13.04.2017 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 2 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. ZustG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 2 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. ZustG § 2 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

Spruch

W120 2117755-1/12E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Christian Eisner als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX gegen das Straferkenntnis des Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 23.10.2015, ZI BMVIT-631.540/0214-III/FBW/2015, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Christian Eisner als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 gegen das Straferkenntnis des Fernmeldebüros für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 23.10.2015, ZI BMVIT-631.540/0214-III/FBW/2015, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 50 und § 31 Abs. 1 VwGVG sowie § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 50 und Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG sowie Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

B)

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 23.10.2015, BMVIT-631.540/0214-III/FBW/2015, entschied die belangte Behörde, dass der Beschwerdeführer als "Inhaber des Einzelunternehmens XXXX [] dafür einzustehen [habe], dass von Ihrer Firma aus zwei E-Mails (Absenderadresse XXXX), somit elektronische Post, zu Zwecken der Direktwerbung für die Leistungen/Angebote Ihrer Firma (Bezug/Bestellung von verbilligten Parktickets für den Flughafen Wien über Ihre Firma, Bewerbung Ihres Online-Shops unter <http://XXXX>) an die XXXX (XXXX) gesendet wurde, ohne dass die Empfängerin der Nachricht oder deren Mitarbeiter vorher eine Einwilligung zur Zusendung von elektronischer Post erteilt haben. Vielmehr wurde vom GF der Empfängerin, XXXX am 25.8.2014, 14:55 Uhr per E-Mail an Ihre Emailadresse XXXX die Zusendung weiterer Nachrichten abgelehnt. Die Zusendungen fanden statt 1. am 6.3.2015, 00:15:53 CET Uhr 2. am 20.4.2015, 11:25 Uhr". 1. Mit Straferkenntnis vom 23.10.2015, BMVIT-631.540/0214-III/FBW/2015, entschied die belangte Behörde, dass der Beschwerdeführer als "Inhaber des Einzelunternehmens XXXX [] dafür einzustehen [habe], dass von Ihrer Firma aus zwei E-Mails (Absenderadresse römisch 40), somit elektronische Post, zu Zwecken der Direktwerbung für die Leistungen/Angebote Ihrer Firma (Bezug/Bestellung von verbilligten Parktickets für den Flughafen Wien über Ihre Firma, Bewerbung Ihres Online-Shops unter <http://XXXX>) an die römisch 40 (römisch 40) gesendet wurde, ohne dass die Empfängerin der Nachricht oder deren Mitarbeiter vorher eine Einwilligung zur Zusendung von elektronischer Post erteilt haben. Vielmehr wurde vom GF der Empfängerin, römisch 40 am 25.8.2014, 14:55 Uhr per E-Mail an Ihre Emailadresse römisch 40 die Zusendung weiterer Nachrichten abgelehnt. Die Zusendungen fanden statt 1. am 6.3.2015, 00:15:53 CET Uhr 2. am 20.4.2015, 11:25 Uhr".

Es wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer dadurch "§ 107 Abs 2 Z 1 TKG 2003 idF BGBl I 44/2014" verletzt habe. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 1. EUR 800,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) und 2. EUR 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) verhängt. Samt dem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von EUR 180,-- (§ 64 VStG) betrug der zu zahlende Gesamtbetrag insgesamt EUR 1.980,--. Es wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer dadurch "§ 107 Absatz 2, Ziffer eins, TKG 2003 in der Fassung BGBl römisch eins 44/2014" verletzt habe. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den

Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 1. EUR 800,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) und 2. EUR 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) verhängt. Samt dem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von EUR 180,-- (Paragraph 64, VStG) betrug der zu zahlende Gesamtbetrag insgesamt EUR 1.980,--.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers, in welcher zur Gänze auf die Ausführungen in dessen Stellungnahme vor der belangten Behörde am 29.09.2015 verwiesen wurde.

3. Mit hg am 26.11.2015 eingelangtem Schreiben legte die belangte Behörde die Akten betreffend das vorliegende Verfahren dem Bundesverwaltungsgericht vor.

4. Mit Schreiben vom 03.08.2016 erteilte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer folgenden Mängelbehebungsauftrag:

"Das Bundesverwaltungsgericht erteilt zu Ihrer am 25. November 2015 beim Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingelangten Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 23. Oktober 2015, GZ BMVIT-631.540/0214-III/FBW/2015, den Auftrag, dass folgende Mängel binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu verbessern sind:

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat eine Beschwerde Folgendes zu enthalten. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat eine Beschwerde Folgendes zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung un-mittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Behebung etwaiger Mängel eines Anbringens ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG von Amts wegen zu veranlassen. Die Behebung etwaiger Mängel eines Anbringens ist unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG von Amts wegen zu veranlassen.

Die vorliegende Beschwerde entspricht diesen Anforderungen nicht, da die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Formalmangel, inhaltlicher Mangel) und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde, fehlen.

Sie werden aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens diese Mängel zu verbessern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird Ihre Eingabe gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen sein. In der Beilage wird Ihnen die Kopie der Beschwerde zur Verbesserung der soeben erwähnten Mängel und zur Wiedervorlage zurückgestellt. Sie werden aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens diese Mängel zu verbessern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird Ihre Eingabe gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückzuweisen sein. In der Beilage wird Ihnen die Kopie der Beschwerde zur Verbesserung der soeben erwähnten Mängel und zur Wiedervorlage zurückgestellt."

5. Bis dato langten keine Ergänzungen in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Eingabe von Seiten des Beschwerdeführers beim Bundesverwaltungsgericht ein.

6. Am 07.12.2016 teilte der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht fernmündlich mit, dass sich Abholscheine für Poststücke des Öfteren zwischen den Reklameblättern befinden würden, der Beschwerdeführer jedoch nicht jedes Mal die Werbebroschüren Seite für Seite durchgehen und nach Abholscheinen durchsuchen wolle. Es sei bei ihm bereits mehrfach in der Vergangenheit das Problem aufgetreten, dass er Abholscheine übersehe. Seine Zustelladresse sei in XXXX. 6. Am 07.12.2016 teilte der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht fernmündlich mit, dass sich Abholscheine für Poststücke des Öfteren zwischen den Reklameblättern befinden würden, der

Beschwerdeführer jedoch nicht jedes Mal die Werbebroschüren Seite für Seite durchgehen und nach Abholscheinen durchsuchen wolle. Es sei bei ihm bereits mehrfach in der Vergangenheit das Problem aufgetreten, dass er Abholscheine übersehe. Seine Zustelladresse sei in römisch 40 .

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Straferkenntnis vom 23.10.2015, BMVIT-631.540/0214-III/FBW/2015, adressiert an "XXXX", entschied die belangte Behörde, dass der Beschwerdeführer als "Inhaber des Einzelunternehmens XXXX [] dafür einzustehen [habe], dass von Ihrer Firma aus zwei E-Mails (Absenderadresse XXXX), somit elektronische Post, zu Zwecken der Direktwerbung für die Leistungen/Angebote Ihrer Firma (Bezug/Bestellung von verbilligten Parktickets für den Flughafen Wien über Ihre Firma, Bewerbung Ihres Online-Shops unter <http://XXXX>) an die XXXX (XXXX) gesendet wurde, ohne dass die Empfängerin der Nachricht oder deren Mitarbeiter vorher eine Einwilligung zur Zusendung von elektronischer Post erteilt haben. Vielmehr wurde vom GF der Empfängerin, XXXX am 25.8.2014, 14:55 Uhr per E-Mail an Ihre Emailadresse XXXX die Zusendung weiterer Nachrichten abgelehnt. Die Zusendungen fanden statt 1. am 6.3.2015, 00:15:53 CET Uhr 2. am 20.4.2015, 11:25 Uhr". Mit Straferkenntnis vom 23.10.2015, BMVIT-631.540/0214-III/FBW/2015, adressiert an "XXXX", entschied die belangte Behörde, dass der Beschwerdeführer als "Inhaber des Einzelunternehmens römisch 40 [] dafür einzustehen [habe], dass von Ihrer Firma aus zwei E-Mails (Absenderadresse römisch 40), somit elektronische Post, zu Zwecken der Direktwerbung für die Leistungen/Angebote Ihrer Firma (Bezug/Bestellung von verbilligten Parktickets für den Flughafen Wien über Ihre Firma, Bewerbung Ihres Online-Shops unter <http://XXXX>) an die römisch 40 (römisch 40) gesendet wurde, ohne dass die Empfängerin der Nachricht oder deren Mitarbeiter vorher eine Einwilligung zur Zusendung von elektronischer Post erteilt haben. Vielmehr wurde vom GF der Empfängerin, römisch 40 am 25.8.2014, 14:55 Uhr per E-Mail an Ihre Emailadresse römisch 40 die Zusendung weiterer Nachrichten abgelehnt. Die Zusendungen fanden statt 1. am 6.3.2015, 00:15:53 CET Uhr 2. am 20.4.2015, 11:25 Uhr".

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe des Beschwerdeführers, in welcher zur Gänze auf die Ausführungen in dessen Stellungnahme vor der belangten Behörde am 29.09.2015 verwiesen wird. Diese weist im Wesentlichen folgenden Inhalt auf:

"Der Beschuldigte ist gemäß der genannten Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9.9.2015 nicht der richtige Ansprechpartner in diesem Verwaltungsstrafverfahren und hat die belangte Behörde daher dieses infolge eigener, mutwilliger Falschrecherche entsprechend umgehend einzustellen. Der Beschuldigte behält sich entsprechende rechtliche Schritte gegen die Republik Österreich ausdrücklich vor."

In der verfahrensgegenständlichen und als "Beschwerde" bezeichneten Eingabe ist als Adresse des Beschwerdeführers jene in XXXX, angeführt. In der verfahrensgegenständlichen und als "Beschwerde" bezeichneten Eingabe ist als Adresse des Beschwerdeführers jene in römisch 40 , angeführt.

Mit Schreiben vom 03.08.2016 erteilte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer folgenden Mängelbehebungsauftrag:

"Das Bundesverwaltungsgericht erteilt zu Ihrer am 25. November 2015 beim Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingelangten Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 23. Oktober 2015, GZ BMVIT-631.540/0214-III/FBW/2015, den Auftrag, dass folgende Mängel binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu verbessern sind:

Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat eine Beschwerde Folgendes zu enthalten: Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat eine Beschwerde Folgendes zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung un-mittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Behebung etwaiger Mängel eines Anbringens ist unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG von Amts wegen zu veranlassen. Die Behebung etwaiger Mängel eines Anbringens ist unter sinngemäßer Anwendung des Paragraph 13, Absatz 3, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG von Amts wegen zu veranlassen.

Die vorliegende Beschwerde entspricht diesen Anforderungen nicht, da die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Formalmangel, inhaltlicher Mangel) und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde, fehlen.

Sie werden aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens diese Mängel zu verbessern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird Ihre Eingabe gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen sein. In der Beilage wird Ihnen die Kopie der Beschwerde zur Verbesserung der soeben erwähnten Mängel und zur Wiedervorlage zurückgestellt. "Sie werden aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens diese Mängel zu verbessern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird Ihre Eingabe gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückzuweisen sein. In der Beilage wird Ihnen die Kopie der Beschwerde zur Verbesserung der soeben erwähnten Mängel und zur Wiedervorlage zurückgestellt."

Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Beschwerdeführer an die Adresse in XXXX, am 09.08.2016 per Hinterlegung sowie erneut am 05.09.2016 per Hinterlegung zugestellt. Das entsprechende Poststück wurde vom Beschwerdeführer beide Male nicht behoben. Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Beschwerdeführer an die Adresse in römisch 40, am 09.08.2016 per Hinterlegung sowie erneut am 05.09.2016 per Hinterlegung zugestellt. Das entsprechende Poststück wurde vom Beschwerdeführer beide Male nicht behoben.

Zudem wurde der Mängelbehebungsauftrag dem Beschwerdeführer an seinen weiteren Wohnsitz in XXXX durch Hinterlegung am 03.10.2016 zugestellt, jedoch nicht behoben. Zudem wurde der Mängelbehebungsauftrag dem Beschwerdeführer an seinen weiteren Wohnsitz in römisch 40 durch Hinterlegung am 03.10.2016 zugestellt, jedoch nicht behoben.

Von Seiten des Beschwerdeführers langten bis dato keine Ergänzungen in Bezug auf die verfahrensgegenständliche und als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Es wird festgestellt, dass am 07.12.2016 mit dem Beschwerdeführer ein Telefonat geführt wurde, in dem unter anderem von diesem mitgeteilt wurde, dass es sich bei der Adresse XXXX um seine Adresse handelt. Der Beschwerdeführer erklärte, dass die Abholscheine des Öfteren zwischen den Werbeblättern landen würden, er würde diese nicht jedes Mal Seite für Seite durchgehen und nach Abholscheinen suchen. Er hätte in der Vergangenheit bereits mehrfach dieses Problem gehabt und würde die Post die Briefe ohne diesen Abholschein teilweise nicht aushändigen, da sie mit einem Bar-Code versehen seien und eine Ausfolgung ohne Quittierung des Codes nicht möglich sei. Es wird festgestellt, dass am 07.12.2016 mit dem Beschwerdeführer ein Telefonat geführt wurde, in dem unter anderem von diesem mitgeteilt wurde, dass es sich bei der Adresse römisch 40 um seine Adresse handelt. Der Beschwerdeführer erklärte, dass die Abholscheine des Öfteren zwischen den Werbeblättern landen würden, er würde diese nicht jedes Mal Seite für Seite durchgehen und nach Abholscheinen suchen. Er hätte in der Vergangenheit bereits mehrfach dieses Problem gehabt und würde die Post die Briefe ohne diesen Abholschein teilweise nicht aushändigen, da sie mit einem Bar-Code versehen seien und eine Ausfolgung ohne Quittierung des Codes nicht möglich sei.

Er hätte den Mängelbehebungsauftrag per Mail durch seine Eltern übermittelt bekommen, eine Beilage (Beschwerde) sei jedoch nicht angeschlossen gewesen.

Bislang hätte er dieses Schreiben jedoch noch nicht gelesen, er werde dies sofort nachholen, um die Sache endlich abschließen zu können.

2. Beweiswürdigung:

Die unter II.1. getroffenen Feststellungen gründen sich auf die angeführten Unterlagen und Schriftsätze sowie das angefochtene Straferkenntnis, welche Teil der Verfahrensakten sind. Die unter römisch zwei.1. getroffenen Feststellungen gründen sich auf die angeführten Unterlagen und Schriftsätze sowie das angefochtene Straferkenntnis, welche Teil der Verfahrensakten sind.

Die Feststellung, dass der verfahrensgegenständliche Mängelbehebungsauftrag dem Beschwerdeführer am 09.08. und erneut am 05.09.2016 durch Hinterlegung zugestellt wurde, basiert auf den im Akt befindlichen Zustellnachweisen.

Dies wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Die Feststellungen zum Telefonat vom 07.12.2016 ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Vermerk der Mitarbeiterin des Bundesverwaltungsgerichtes, mit der der Beschwerdeführer das Telefonat geführt hat.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.1. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zur Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafsachen legt § 50 VwGVG ("Erkenntnisse"), BGBl. I Nr. 33/2013, fest: Zur Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafsachen legt Paragraph 50, VwGVG ("Erkenntnisse"), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, fest:

"Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden." "Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden."

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu Spruchpunkt A)

3.2. § 9 Abs. 1 VwGVG legt die Anforderungen an eine Beschwerde fest. Eine solche hat demnach zu enthalten. 3.2. Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG legt die Anforderungen an eine Beschwerde fest. Eine solche hat demnach zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, lautet: Paragraph 13, Absatz 3, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2011,, lautet:

"(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von

Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht."

Gemäß § 18 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Bundesverwaltungsgericht daher nicht zur Zurückweisung. Vielmehr hat das dieses von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 18, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Bundesverwaltungsgericht daher nicht zur Zurückweisung. Vielmehr hat das dieses von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die vorliegende als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe enthält einerseits keine Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Andererseits fehlt die Angabe der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Das unter Punkt I.2. dieses Beschlusses wiedergegebene Schreiben kann daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes nicht als zulässige Beschwerde im vorgenannten Sinn gewertet werden. Zwar verweist der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde hinsichtlich der Beschwerdegründe auf seine im Verfahren vor der belangten Behörde abgegebene Stellungnahme, jedoch enthält diese nicht die entsprechenden und in der als "Beschwerde" bezeichneten Eingabe fehlenden Ausführungen bzw. Angaben. Dem Beschwerdeführer wurde daher mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.08.2016 ein entsprechender Mängelbehebungsauftrag erteilt. Die vorliegende als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe enthält einerseits keine Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Andererseits fehlt die Angabe der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Das unter Punkt römisch eins.2. dieses Beschlusses wiedergegebene Schreiben kann daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes nicht als zulässige Beschwerde im vorgenannten Sinn gewertet werden. Zwar verweist der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde hinsichtlich der Beschwerdegründe auf seine im Verfahren vor der belangten Behörde abgegebene Stellungnahme, jedoch enthält diese nicht die entsprechenden und in der als "Beschwerde" bezeichneten Eingabe fehlenden Ausführungen bzw. Angaben. Dem Beschwerdeführer wurde daher mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.08.2016 ein entsprechender Mängelbehebungsauftrag erteilt.

3.3. § 13 Abs. 1 ZustellG normiert, dass das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen ist. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers. 3.3. Paragraph 13, Absatz eins, ZustellG normiert, dass das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen ist. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter iSd § 13 Abs. 3 ZustellG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument gemäß § 17 Abs. 1 ZustellG im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen. Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter iSd Paragraph 13, Absatz 3, ZustellG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument gemäß Paragraph 17, Absatz eins, ZustellG im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in "die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf)" einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben

sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen. Gemäß Absatz 2, leg.cit. ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in "die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf)" einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß Abs. 3 leg.cit. ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd § 13 Abs. 3 leg.cit. wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Gemäß Absatz 3, leg.cit. ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter iSd Paragraph 13, Absatz 3, leg.cit. wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua VwGH 21.09.1999, 97/18/0418; 16.10.1990, 87/05/0063) hängt die Ordnungsmäßigkeit des Zustellvorgangs ua von der Zustellung einer Hinterlegungsanzeige ab, aber nicht davon ob sie dem Empfänger zur Kenntnis gelangt ist. Die "Unerklärlichkeit" des Verschwindens eines in die Gewahrsame eines Adressaten gelangten amtlichen Schriftstückes geht zu dessen Lasten. Gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche ua VwGH 21.09.1999, 97/18/0418; 16.10.1990, 87/05/0063) hängt die Ordnungsmäßigkeit des Zustellvorgangs ua von der Zustellung einer Hinterlegungsanzeige ab, aber nicht davon ob sie dem Empfänger zur Kenntnis gelangt ist. Die "Unerklärlichkeit" des Verschwindens eines in die Gewahrsame eines Adressaten gelangten amtlichen Schriftstückes geht zu dessen Lasten.

3.4. Dass es sich bei der vorliegenden Adresse in XXXX, um keine Abgabestelle iSd § 2 Z 4 ZustellG handelt, war nicht erkennbar, zumal der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht gegenüber selbst einräumte, dass es sich hierbei um seine "Zustelladresse" handle und sich diese bereits aus deren Anführung in der als "Beschwerde" bezeichneten Eingabe ergibt. Folglich ist von einer rechtswirksamen Zustellung des verfahrensgegenständlichen Mängelbehebungsauftrages auszugehen (es sind auch keine Gründe zur Annahme erkennbar, dass sich der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhalten würde). 3.4. Dass es sich bei der vorliegenden Adresse in römisch 40, um keine Abgabestelle iSd Paragraph 2, Ziffer 4, ZustellG handelt, war nicht erkennbar, zumal der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht gegenüber selbst einräumte, dass es sich hierbei um seine "Zustelladresse" handle und sich diese bereits aus deren Anführung in der als "Beschwerde" bezeichneten Eingabe ergibt. Folglich ist von einer rechtswirksamen Zustellung des verfahrensgegenständlichen Mängelbehebungsauftrages auszugehen (es sind auch keine Gründe zur Annahme erkennbar, dass sich der Empfänger nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhalten würde).

3.5. Der verfahrensgegenständliche Mängelbehebungsauftrag wurde dem Beschwerdeführer am 09.08.2016 nach einem erfolglosen Zustellversuch an dessen Abgabestelle durch Hinterlegung und erneut am 05.09.2016 nach einem erfolglosen Zustellversuch an dessen Abgabestelle durch Hinterlegung und somit rechtswirksam zugestellt. Dass die Abholung an diesen beiden Tagen möglich war, ergibt sich aus den vorliegenden Rückscheinen.

Der Beschwerdeführer moniert nicht, dass ihm der besagte Mängelbehebungsauftrag nicht ordnungsgemäß und rechtswirksam im Wege der Hinterlegung zugestellt wurde und zieht damit auch nicht in Zweifel, dass die Hinterlegungsanzeige in seine Gewahrsame gelangte. In solch einem Fall muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in der Lage gewesen wäre, den Zustellvorgang in Gestalt der Hinterlegungsanzeige wahrzunehmen. Dass dem Beschwerdeführer die Hinterlegungsanzeige – gemäß seinem Vorbringen – tatsächlich nicht zur Kenntnis gelangte, da er das erhaltene Werbematerial nicht jedes Mal Seite für Seite durchgehen würde, geht daher zu Lasten des Beschwerdeführers, zumal er – gemäß seinen Ausführungen – bereits mehrfach mit dem Nicht-Vorhandensein von Abholscheinen konfrontiert gewesen sei, und zudem er auch Kenntnis vom vorliegenden Verfahren hatte bzw. hat.

Davon abgesehen haben sich keine Umstände, die auf einen sonstigen Zustellmangel hindeuten, im Verfahren ergeben.

3.6. Dem durch das Bundesverwaltungsgericht gesetzten Mängelbehebungsauftrag kam der Beschwerdeführer bis dato nicht nach. Der Beschwerdeführer ließ somit die ihm gesetzte Frist (von zwei Wochen) zur Behebung der seiner als "Beschwerde" bezeichneten Eingabe anhaftenden Mängel ungenutzt verstreichen, weswegen die verfahrensgegenständliche und als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe spruchgemäß zurückzuweisen war.

3.7. Bei diesem Ergebnis konnte eine öffentlich mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG entfallen. Bei diesem Ergebnis konnte eine öffentlich mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 44, Absatz 4, VwGVG entfallen.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 9 iVm Abs. 4 B-VG ist gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn dieser von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 9, in Verbindung mit Absatz 4, B-VG ist gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn dieser von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 9 iVm Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Die Rechtslage ist eindeutig, und die vorliegende Entscheidung folgt der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 9, in Verbindung mit Absatz 4, B-VG nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Die Rechtslage ist eindeutig, und die vorliegende Entscheidung folgt der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur.

Schlagworte

angemessene Frist, Beschwerdegründe, Beschwerdemängel, Direktwerbung, Einwilligung des Empfängers, Frist, Fristenlauf, Geldstrafe, Kognitionsbefugnis, Mängelbehebung, Mangelhaftigkeit, rechtswirksame Zustellung, Rechtzeitigkeit, Verbesserungsauftrag, Verständigungspflicht, Verwaltungsstrafe, vorherige Einwilligung, Werbemail, Werbung, Zurückweisung, Zustellung durch Hinterlegung, Zustimmungserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W120.2117755.1.00

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at